

Förderverein der Kindertagesstätte Eichen

Satzung

(Stand 22.Juni 2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Eichen“ (in folgenden „Verein“).
- (2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nidderau, Ortsteil Eichen.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Erzieherinnen bzw. Erzieher und Kindergartenleitung) und den Elternvertretern zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen.
Dieses umfasst insbesondere:
 - (a) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternbeirates und der Kindergartenkinder.
 - (b) Mittel bereitstellen für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - (c) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- (1) Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Kündigung,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - (b) wenn für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht eingezogen werden konnte,
 - (c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (a) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (b) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (c) Passive Mitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- (d) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
- (c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung der Kassenprüfer,
- (d) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Abberufung des Vorstandes,
- (f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- (g) eine Änderung der Satzung,
- (h) die Auflösung des Vereins,
- (i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zurückgewiesen wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Kassierer
- (d) Schriftführer

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Der Kassierer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und Kassierer.
- (5) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

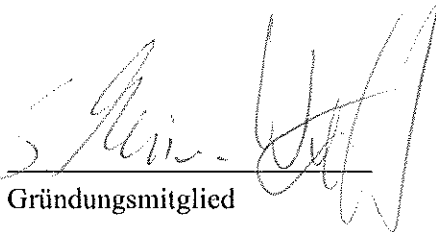
§ 16 Salvatorische Klausel

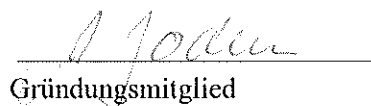
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

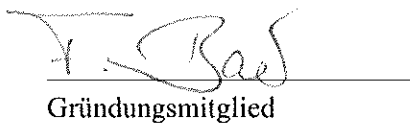
§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Inkrafttreten

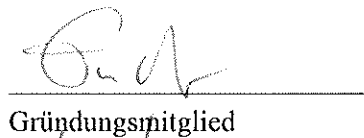
(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nidderau.

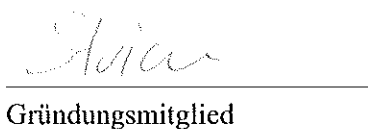
(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 22. Juni 2015 bei Gründung des Vereins einstimmig beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

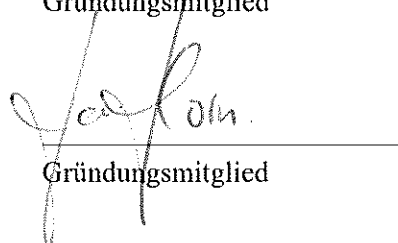

Gründungsmitglied

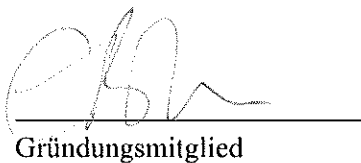

Gründungsmitglied


Gründungsmitglied


Gründungsmitglied


Gründungsmitglied


Gründungsmitglied


Gründungsmitglied